

\_\_\_\_\_  
Name und Sitz des Vereins

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

Amtsgericht Koblenz  
- Vereinsregister -  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eintragung in das Vereinsregister des o.g. Vereins mit der  
Nr. VR \_\_\_\_\_ wird angemeldet:

**Der Verein ist aufgelöst.**

Zu Liquidatoren wurden bestellt (durch Beschluss d. Mitgliederversammlung):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor-, Familienname, Geburtsdatum, Straße, Wohnort)

Liquidatoren sind die bisherigen vertretungsberechtigten  
Vorstandsmitglieder (Mitgliederversammlung hat keine anderen  
Liquidatoren bestellt):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vor-, Familienname, Geburtsdatum, Straße, Wohnort)

Die allgemeine Vertretungsregelung für die Liquidatoren lautet:

Es gilt das Gesetz, § 48 Abs. 3 BGB (wenn die Mitgliederversammlung  
keine andere Vertretungsregelung beschlossen hat):

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinsam zur  
Vertretung befugt.

Es gilt die Regelung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung/  
der Satzung (hier wörtlich angeben):

\_\_\_\_\_

Es wird versichert, dass die Versammlung satzungsgemäß unter Angabe  
der Tagesordnung einberufen wurde und beschlussfähig war, und dass die  
gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

In der Anlage hierzu das Protokoll der Mitgliederversammlung vom  
\_\_\_\_\_ in Abschrift zur weiteren Verwendung.

Der Verein ist gemeinnützig. Eine Kopie des entsprechenden Bescheides  
liegt vor / wird umgehend nachgereicht.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en der Liquidatoren)

**Beglaubigung:**

Vorstehende Unterschrift/en ist/sind von  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift angeben)

a) \_\_\_\_\_  
b) \_\_\_\_\_

persönlich bekannt/ausgewiesen\* durch \_\_\_\_\_  
vor mir vollzogen/ anerkannt\* worden.  
Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt \_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Dienstsiegel des Beglaubigenden  
\* **nicht zutreffendes streichen**

Anmerkung: Zur öffentlichen Beglaubigung sind in Rheinland-Pfalz neben den  
Notaren auch die Ortsbürgermeister, die Stadt- u. Verbandsgemeindeverwaltungen  
sowie die Kreisverwaltungen berechtigt. Beglaubigungen von anderen Stellen  
werden nicht anerkannt!